

ALFRED SCHMID

DENIS M. SALT

A. SCHMID & PARTNER
VERSICHERUNGSBERATUNGS AG
Wiesenweg 5, Postfach 467
CH - 8303 Bassersdorf
Tel.: 044 838 40 10
Fax: 044 838 40 20
insure@schmid-partner.ch



Bassersdorf, 11. Mai 2009

A
Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Stellungnahme zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

Über den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) wurde das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 31. Juli 2009. Als unabhängiger Versicherungsvermittler sind wir direkt von diesem Bundesgesetz betroffen und nehmen zum Entwurf hiermit fristgerecht Stellung. Zur Vereinfachung unserer Ausführungen soll die männliche Form die weibliche Form mit einschliessen.

2. Generelle Bemerkungen

Als kleiner Versicherungsmakler (4 Beschäftigte) im "kleinen" Segment (Einzelpersonen und KMU's mit grösstenteils einem Mitarbeiterbestand von weniger als 10 Personen) bieten wir unseren Kunden eine umfassende Dienstleistung und beraten sie in allen Versicherungssparten (z.B. Kollektivleben, Personenversicherungen, Sachversicherungen, Vorsorge/Einzelleben). Für die Kunden waren unsere Dienstleistungen seit jeher "gratis", denn sie wissen, dass wir von den Versicherungsgesellschaften entschädigt werden. Dies kommunizieren wir auch gegenüber unseren Kunden. Da wir in jeder Versicherungssparte den Kunden aufzeigen, welche Möglichkeiten und Alternativen für sie im Markt bestehen (vgl. Entwurf BG über den Versicherungsvertrag, 9. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 67, Ziff. 2), müssen wir Geschäfte, welche finanziell für uns grundsätzlich Verluste einfahren (z.B. der ganze Aufwand für Motorfahrzeugversicherungen) durch andere Geschäfte (z.B. Abschlüsse im Bereich Einzelleben) "quersubventionieren".

Im Gegensatz zum Geschäft mit Grosskunden, welche teilweise bereits heute gewohnt sind, grössere Beträge für Beratungsdienstleistungen auszugeben, ist es im Geschäft mit Kleinunternehmen illusorisch zu glauben, dass der Aufwand für die Versicherungsberatung und -betreuung kostendeckend dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann. Bei gewissen Versicherungsabschlüssen im Einzellebenbereich werden durchaus Provisionen in beträchtlicher Grössenordnung ausgerichtet. Diese werden aber benötigt, um den allgemeinen Aufwand (Bürokosten, Verwaltung, Akquisition etc.) abzudecken. Die stets steigenden "externen" Kosten - z.B. administrativer Aufwand sowie Revisionskosten für FINMA-Unterstellung (GwG-/EBK-Bewilligungen), zusätzliche Haftpflichtversicherung, künftig möglicherweise Ombudsstelle - können durch Rechnungsstellung an den Kunden nicht gedeckt werden. Als Folge davon werden insbesondere Versicherungsmakler im "kleinen" Kundensegment ihre Dienstleistungen einschränken, Personal abbauen und möglicherweise sogar die Geschäftstätigkeit ganz aufgeben müssen, falls künftig die Entschädigung durch den Versicherungsnehmer anstatt durch die Versicherungsgesellschaft erfolgen soll.

Wenn die eigentliche **Tätigkeit** des Versicherungsmaklers vernünftig geregelt und überwacht wird (vgl. z.B. wiederum den Entwurf BG über den Versicherungsvertrag, 9. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 67, Ziff. 2) ist eine Klausel, wonach der Versicherungsmakler vom Versicherungsnehmer zu entschädigen ist, weder gerechtfertigt noch sinnvoll. Auch eine "volle Transparenz" sämtlicher zugekommenen Leistungen ist fehl

am Platz. Wem käme es schon in den Sinn, bei einer gebuchten Flugreise anzufragen, wie hoch die Marge der Fluggesellschaft oder des Reisebüros ist, oder beim Autokauf wie hoch die Marge des Autohändlers? Der Kunde hat Vergleichsmöglichkeiten und entschliesst sich auf Grund der offengelegten Alternativen für oder gegen ein bestimmtes Angebot.

Schliesslich ist anzumerken, dass sowohl eine "Pflicht zur Entschädigung des Versicherungsmaklers durch den Versicherungsnehmer" als auch eine "volle Transparenz" den Versicherungsmakler gegenüber einem Versicherungsagenten massiv schlechter stellen würde. Da dadurch die Existenz von unabhängigen, neutralen Versicherungsmaklern in Gefahr stünde, muss - im Interesse des Konsumenten bzw. des Versicherungsnehmers - von solch einschneidenden Massnahmen unbedingt abgesehen werden. Wenn das neue Gesetz, welches eine Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers zur Folge haben sollte, dazu führt, dass unabhängige Versicherungsmakler von der Bildfläche verschwinden, **kann** dies nicht im Interesse des Versicherungsnehmers sein.

3. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfes des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

2. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 12, Abs. 2, Bst. b (Informationspflicht Lebensversicherung)

Die in der Prämie eingerechneten Kosten für Vertragsabschluss und -verwaltung seien nicht gesondert auszuweisen.

Der Kunde erhält in der Offerte diverse Informationen zu den garantierten und erwarteten Ablaufleistungen, zur Überschussermittlung und -zuteilung, zu Rückkauf und Umwandlung sowie zu den eingerechneten Risikokosten. Weitere Informationen erhöhen die Transparenz nicht weiter, sondern sind verwirrend, denn der Kunde ist schlichtweg überfordert, sämtliche Parameter zu analysieren und zu verstehen. Weiter verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen dieser Stellungnahme.

9. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 67, Abs. 3 (Aufgaben)

Der Abs. 3 dieses Artikels sei ersatzlos zu streichen.

Es ist im eigenen Interesse zweifellos sinnvoll und empfehlenswert, dass die erhobenen Bedürfnisse und die erteilten Ratschläge schriftlich festgehalten werden. Unseres Erachtens führt jedoch eine gesetzliche Verankerung, wonach u.a. "die Gründe für *jeden* Rat" schriftlich festzuhalten sind, zu weit. Die Handhabung sollte in der Eigenverantwortung des Versicherungsberaters liegen. Ggf. könnte eine "abgeschwächte" Formulierung mit der Pflicht eines Gesprächsprotokolls in Betracht gezogen werden.

9. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 68 (Entschädigung)

Art. 68 und die gesamte Entschädigungsfrage seien anders zu regeln.

Wir verweisen u.a. wiederum auf unsere obigen Ausführungen dieser Stellungnahme.

- Die Grundaussage, wonach der Versicherungsmakler vom Versicherungsnehmer entschädigt wird, ist zu streichen.
- Versicherungsmakler und Versicherungsnehmer sollen gegenseitig vereinbaren können, ob die Dienstleistungen des Versicherungsmaklers für den Versicherungsnehmer "gratis" sein sollen, d.h. dass der Versicherungsmakler von den Versicherungsgesellschaften entschädigt wird, oder ob der Versicherungsmakler vom Versicherungsnehmer entschädigt werden soll (mit Anrechnung der von den Versicherungsgesellschaften vereinnahmten Provisionen). Diese beiden Möglichkeiten entsprechen wohl der heute gängigen Praxis.
- Allerdings soll der Versicherungsmakler die Pflicht haben, gegenüber dem Versicherungsnehmer klar zu kommunizieren, **dass** er von den Versicherungsgesellschaften entschädigt wird.
- Die Bekanntgabe der genauen Höhe der von den Versicherungsgesellschaften erhaltenen Provisionen soll lediglich vorgeschrieben sein, falls diese mit einer Entschädigung des Versicherungsnehmers verrechnet werden (z.B. im Falle einer generellen Verrechnung nach Aufwand).

4. Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen bisherigen Rechtes

Die aufgeführten Bemerkungen zu den jeweiligen Artikeln haben auch Anpassungen an die vorgeschlagenen Änderungen bisherigen Rechtes zur Folge.

VAG vom 17. Dezember 2004, Art. 4 Abs. 2 Bst. s (Nachweis des Beitritts zur Ombudsstelle)

Der vorgesehene Bst. s sei nicht einzuführen.

Ein zwingender Beitritt zur Ombudsstelle ist unseres Erachtens für die Versicherungsmakler nicht zumutbar. Der damit verbundene Aufwand und die zusätzlichen Kosten (nebst z.B. der Kosten für die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung) sind nicht vertretbar und tragen wiederum dazu bei, die Existenz der kleinen Versicherungsmakler in Frage zu stellen.

VAG vom 17. Dezember 2004, Art. 44, Abs. 1, Bst. c (zwingender Beitritt zur Ombudsstelle)

Der vorgesehene Bst. c sei nicht einzuführen.

s. dazu die Ausführungen zum VAG vom 17. Dezember 2004, Art. 4 Abs. 2 Bst. s.

VAG vom 17. Dezember 2004, Art. 45, Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs 1^{ter} und Abs. 2 (Informationspflicht)

Die vorgesehenen Abs 1^{bis} und Abs. 1^{ter} seien nicht einzuführen.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Ausführungen (insbesondere zu 9. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 68) ist auf die beiden Abs 1^{bis} und Abs. 1^{ter} in dieser Form zu verzichten. Entsprechend fällt auch die Neuformulierung von Abs. 2 dahin.

VAG vom 17. Dezember 2004, Art. 85a, Abs. 1 (Ombudsstelle)

Der vorgesehene Art. 85a sei in dieser Form nicht einzuführen.

In Anlehnung an die bisherigen Ausführungen kann dieser Art. 85a in dieser Form keine Anwendung finden.

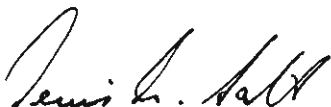
Das Bedürfnis nach "Gerechtigkeit" und Fairness soll unseres Erachtens höchste Priorität geniessen, sei dies gegenüber einem Versicherungsnehmer oder einem Konsumenten oder "Endabnehmer" jeglicher Art. Wir verstehen und unterstützen deshalb vollumfänglich die Zielsetzung einer Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers. Dies soll und darf jedoch nicht in einer Art und Weise erzwungen werden, wonach die Hürden für einen Berufszweig (im konkreten Fall insbesondere die "kleinen Versicherungsmakler") zu ungleichlangen Spiessen führt und sogar die Existenzberechtigung in Frage stellt. Im vorliegenden Entwurf entstehen diese ungleichlangen Spiesse einerseits innerhalb der Branche (z.B. im Vergleich mit Versicherungsagenten), andererseits aber auch im Vergleich mit allen anderen Branchen, in denen keine solch weitreichende "Transparenz" gefordert wird, ja schon gar nicht zur Diskussion steht.

Die verbesserte Stellung der Versicherungsnehmer hat dadurch zu erfolgen, dass **die Qualität und Seriosität der Versicherungsmakler** geregelt, kontrolliert und gefördert wird. Wie dies zu geschehen hat, bzw. wie dies erreicht werden kann, ist nicht Bestandteil diese Vernehmlassung. Durch den vorliegenden Vorschlag zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag - zumindest durch die in dieser Stellungnahme zitierten Gesetzesartikel - wird dies allerdings nicht erreicht. Im Gegenteil: Der Versicherungsnehmer hat keinen sichtlichen Vorteil, es könnte ihm aber zum Nachteil gereichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

A. SCHMID & PARTNER
VERSICHERUNGSBERATUNGS AG



Denis M. Salt